

Satzung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Geschäftsstelle:

Am Wall 192, 28195 Bremen · Postfach 10 51 80, 28051 Bremen

e-mail: info@stbkammer-bremen.de

Internet: www.stbkammer-bremen.de

☎ 04 21 / 36 50 7 - 0 · Telefax 04 21 / 36 50 7 - 20

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Bremen hat am 25. Februar 1975 gemäß § 36 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (StBerG) vom 26. August 1961 (BGBl I S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl I S. 1401) - nunmehr gemäß § 78 Steuerberatungsgesetz in der Neufassung vom 4. November 1975 (BGBl I S. 2735) folgende Satzung beschlossen (zuletzt geändert von der Kammerversammlung am 13.04.2015):

§ 1 - Sitz, Name, Dienstsiegel

- (1) Die Kammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung „Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen“. Sie hat ihren Sitz in Bremen.
- (2) Die Kammer ist nach § 118 c Abs. 1 StBerG vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1301) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 (BGBl I S. 1401) Rechtsnachfolger der Steuerberaterkammer Bremen und der Kammer der Steuerbevollmächtigten Bremen.
- (3) Die Kammer führt das kleine bremische Siegel mit dem mittleren bremischen Wappen.

§ 2 - Mitgliedschaft

Mitglieder der Kammer sind

- a) die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, die im Kammerbereich ihre berufliche Niederlassung haben; bei Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, die ausschließlich nach § 58 StBerG tätig sind, gilt als berufliche Niederlassung der Ort ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte;
- b) die Steuerberatungsgesellschaften, die ihren Sitz im Kammerbereich haben;
- c) die Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz im Kammerbereich, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind.

§ 3 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in Angelegenheiten, die im Aufgabenbereich der Kammer liegen, Anspruch auf Rat und Unterstützung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an der Kammerversammlung teilzunehmen. Ihr Stimmrecht regelt sich nach § 9.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen der Kammer gefassten Beschlüsse zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, die von der Kammerversammlung beschlossenen laufenden Beiträge und Umlagen sowie die für besondere Inanspruchnahme der Kammer vorgesehenen Gebühren nach Maßgabe der Beitragsordnung und der Gebührenordnung zu leisten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kammer in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Kammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

(6) Die Mitglieder haben der Kammer die für die Führung des Berufsregisters erforderlichen Angaben schriftlich mitzuteilen, insbesondere unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bzw. die Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft,
- b) jede Veränderung in der Bestellung oder Anerkennung sowie den Wechsel des Wohnsitzes oder der beruflichen Niederlassung,
- c) die Aufgabe der Bestellung oder Anerkennung,
- d) die Tätigkeit als Angestellter nach § 58 StBerG,
- e) Veränderungen in der Geschäftsführung sowie Änderungen der Rechtsform und des Firmennamens von Steuerberatungsgesellschaften.

(7) Die Mitglieder haben der Kammer den Abschluss von Berufsausbildungsverträgen sowie Änderungen solcher Verträge zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse anzuzeigen.

§ 4 - Aufgaben der Kammer

(1) Die Kammer hat die Aufgaben, die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen. Sie hat die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Kammer obliegt auch,

- a) das Berufsregister zu führen,
- b) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern.

(3) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.

§ 4 a - Übertragung von Aufgaben auf eine andere Kammer

Die Kammer kann Aufgaben, die ihr im Zweiten und Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes zugewiesen sind, auf eine andere Kammer übertragen bzw. die vorbezeichneten Aufgaben übernehmen. In Ausübung dieses Rechts überträgt die Kammer die ihr in § 44 StBerG zugewiesene Aufgabe, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen, auf die Steuerberaterkammer Niedersachsen. Die nach § 44 Absatz 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird in diesem Fall von dem bei der Steuerberaterkammer Niedersachsen gebildeten Sachkundeausschuss vorgenommen.

§ 5 - Organe

Organe der Kammer sind:

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 - Die Kammerversammlung

(1) Die Kammerversammlung besteht aus den Mitgliedern der Kammer. Sie ist nicht öffentlich. Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

(2) Der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung obliegen:

- a) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung;
- b) die Beschlussfassung über die Wahlordnung, die Beitragsordnung und die Gebührenordnung sowie deren Änderungen;
- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter; Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar;

- e) Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter für die Satzungsversammlung gem. § 86 a StBerG i. d. F. des 8. StBÄndG;
 - f) die Wahl der Mitglieder, die der Landesjustizverwaltung als ehrenamtliche Beisitzer in berufsgerichtlichen Verfahren vorzuschlagen sind;
 - g) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - i) die Entlastung des Vorstandes;
 - j) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
 - k) die Festsetzung der laufenden Beiträge, Umlagen und Gebühren;
 - l) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die im Auftrag der Kammer ehrenamtlich tätigen Mitglieder;
 - m) die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG;
 - n) die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mehrerer Berufskammern nach § 84 StBerG;
 - o) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene;
 - p) Wahl eines Ehrenpräsidenten.
- (3) Die Kammerversammlung kann sich für die Bildung von Ausschüssen und für weitere Angelegenheiten für zuständig erklären.
- (4) Die Kammerversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 - Einberufung der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung ist einmal jährlich einzuberufen (ordentliche Kammerversammlung).
- (2) Die Kammerversammlung ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragt (außerordentliche Kammerversammlung).
- (3) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch seine Vertreter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In besonderen Fällen kann diese Frist bis auf zwei Wochen abgekürzt werden. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Kammerversammlung. Diese Anträge müssen bei der Kammer spätestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht und begründet werden. Sie müssen den Kammermitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden.

§ 8 - Leitung der Kammerversammlung, Niederschrift

- (1) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.
- (2) Über jede Kammerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, den Wortlaut von Beschlüssen und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen enthält. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und von dem von ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen und die Beschlüsse sind den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift bei der Kammergeschäftsstelle einzusehen.

§ 9 - Abstimmung in der Kammerversammlung

- (1) Das Abstimmungsrecht kann von den einzelnen Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Jedes in der Kammerversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht für Steuerberatungsgesellschaften kann nur von einem Vorstandsmitglied, einem Geschäftsführer oder einem persönlich haftenden Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft ausgeübt werden; sein persönliches Stimmrecht wird hierdurch nicht berührt.
- (3) Die Kammerversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
- (4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Für
Änderungen der Satzung,
Änderungen der Wahlordnung,
Änderungen der Beitragsordnung,
die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
die Bildung einer gemeinsamen Berufskammer nach § 75 StBerG,
die Bildung einer nicht rechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft nach § 84 StBerG

ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (6) Abstimmungen können offen erfolgen. Sie müssen jedoch geheim erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dieses verlangt. Abberufungen von Vorstandsmitgliedern erfolgen stets in geheimer Abstimmung.
- (7) Die Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel bei geheimen Abstimmungen erfolgt durch die Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter, mindestens aber durch drei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder.

§ 9 a - Ehrenpräsident

- (1) Die Kammerversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen einen Ehrenpräsidenten ernennen.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten können nur Mitglieder der Berufskammer, die mindestens zwei Amtsperioden das Amt des Präsidenten ausgeübt und sich durch ihre Ausführung um die Steuerberaterkammer Verdienste erworben haben, ernannt werden.
- (3) Der Ehrenpräsident kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe der Berufskammer, mit Ausnahme der Prüfungsausschüsse zur Steuerfachangestelltenprüfung und der Steuerfachwirtprüfung teilnehmen.

§ 10 - Wahlen in der Kammerversammlung

Für Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen ein Mitglied seine berufliche Niederlassung in Bremerhaven haben muss. Die Kammerversammlung wählt den Vorstand in folgender Reihenfolge in getrennten Wahlvorgängen:
 - a) den Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten,
 - c) den Schatzmeister,
 - d) die weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer).

Der Präsident muss ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter sein.

- (2) In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist und im Zeitpunkt der Wahl mindestens fünf Jahre ununterbrochen seinen Beruf als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ausgeübt hat oder als Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigter persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft tätig war.
- (3) Der Vorstand wird von der Kammerversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes oder der Ersatzwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn eine Abberufung durch die Kammerversammlung erfolgt, wenn die Mitgliedschaft bei der Kammer endet, das Amt niedergelegt wird oder das Vorstandsmitglied gemäß § 15 Abs. 3 aus dem Amt scheidet.
- (5) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so ist für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Kammerversammlung eine Nachwahl durchzuführen. Enden die Ämter des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern vorzeitig, so ist die Kammerversammlung innerhalb von drei Monaten zur Nachwahl einzuberufen.
- (6) Enden die Ämter des gesamten Vorstandes vorzeitig, so ist unverzüglich die Kammerversammlung einzuberufen, die eine Neuwahl vorzunehmen hat. Bis zum Abschluss der Neuwahl hat der Vorstand seine Ämter zu verwalten.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich; er führt in der Kammerversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Er zeichnet für den Vorstand und hat für eine ordnungsgemäße Führung der Geschäfte zu sorgen. Für den Fall seiner Verhinderung handelt für ihn als Stellvertreter der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste nicht verhinderte Vorstandsmitglied.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Kammerversammlung vorbehalten sind; ihm obliegt es insbesondere,
- a) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Mitglieder zu führen, das Rügerecht auszuüben und über die Stellung von Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu entscheiden;
 - b) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren;
 - c) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und deren Auftraggebern zu vermitteln;
 - d) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
 - e) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsbildung wahrzunehmen;
 - f) die berufsständischen Mitglieder der Zulassungs- und Prüfungsausschüsse vorzuschlagen;
 - g) das Berufsregister zu führen;
 - h) die Geschäftsordnung der für die von der Kammerversammlung gebildeten Ausschüsse zu beschließen;
 - i) Ersatzpersonen für ausgeschiedene Ausschussmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Kammerversammlung zu berufen;
 - j) die Gesamtheit der Mitglieder in der Berufsausübung zu fördern;
 - k) den Jahresabschluss zu erstellen und vorzulegen; der Jahresabschluss unterliegt der Vertraulichkeit. Die Rechte der Staatsaufsicht bleiben unberührt.
 - l) den Wirtschaftsplan aufzustellen und vorzulegen; der Wirtschaftsplan unterliegt der Vertraulichkeit. Die Rechte der Staatsaufsicht bleiben unberührt.
 - m) Aufgaben, die sich aus der Fachberaterordnung ergeben, in Kooperation mit anderen Kammern wahrzunehmen oder diese Aufgaben ganz oder teilweise zu übertragen.

(2) Die Kammerversammlung kann auch andere ihr obliegende Aufgaben dem Vorstand übertragen.

§ 13 - Vorstandssitzungen

(1) Die Sitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(3) Beschlüsse des Vorstandes - ausgenommen Beschlüsse nach § 12 Abs. 1 Buchst. a - können auch im Wege der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung gefasst werden. Absatz 2 gilt sinngemäß.

(4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Inhalt der Beratungspunkte und die Beschlüsse enthalten muss. Entsprechendes gilt für die im Wege der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung gefassten Beschlüsse. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übersenden.

§ 14 - Ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Die Mitglieder sind zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kammer verpflichtet. Sie können ein ihnen angetragenes Ehrenamt ablehnen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

(2) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf die in der Ordnung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Kammermitgliedern festgesetzten Vergütungen.

§ 15 - Ehrenämter im Vorstand und in den Ausschüssen

(1) Die Tätigkeit im Vorstand, sonstige Ehrenämter und die Tätigkeit in den Ausschüssen werden ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Als Mitglied des Vorstandes, eines Ausschusses oder für ein sonstiges Ehrenamt können Personen nicht gewählt werden,

- a) die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- b) gegen die ein berufsgerichtliches oder, sofern sie zugleich Rechtsanwalt sind, ein ehrengerichtliches Verfahren beantragt ist,
- c) gegen die eine öffentliche Anklage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) die in den letzten fünf Jahren in einem berufsgerichtlichen Verfahren mit einem Verweis oder mit einer Geldbuße bestraft worden sind,
- e) wenn gegen sie das Verfahren des Widerrufs bzw. der Rücknahme der Bestellung durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde eingeleitet worden ist.

(3) Tritt einer der Tatbestände des Absatzes 2 während der Amtsdauer ein, so scheidet das Mitglied in den Fällen der Buchstaben a und d aus dem Amt aus; in den Fällen der Buchstaben b, c und e ruht das Amt während des Verfahrens. Wird dem Vorstand nachträglich bekannt, dass ein Mitglied des Vorstandes oder eines Ausschusses nicht hätte gewählt werden dürfen, so hat der Vorstand das Ausscheiden aus dem Amt festzustellen.

§ 16 - Berufsständische Mitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Als Beisitzer beim Berufsgewicht und als Mitglied von Zulassungs-, Prüfungs- und Seminausschüssen kann ein Kammermitglied nicht vorgeschlagen werden, bei dem einer der in § 15 Abs. 2 genannten Tatbestände vorliegt.

(2) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beisitzer beim Berufsgewicht sein.

§ 17 - Geschäftsführung

(1) Soweit ein oder mehrere Geschäftsführer angestellt sind, führt bzw. führen diese die Geschäfte der Kammer. Die Geschäftsführer werden vom Vorstand angestellt und entlassen. Die Geschäftsführer sind an die Weisungen des Vorstandes, vertreten durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter, gebunden. Die Geschäftsführer sind im Rahmen der ihnen erteilten Weisungen vertretungsberechtigt.

(2) Die Geschäftsführer können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe und der Ausschüsse der Kammer teilnehmen, soweit die Organe nichts anderes beschließen.

§ 18 - Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse sowie die Angestellten der Kammer sind nach § 83 StBerG zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Andere Mitarbeiter der Kammer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 - Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern auf sachliche Richtigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kammerversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 20 - Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen der Kammer werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

(2) Öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang des Schriftstücks in den Räumen der Geschäftsstelle der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, Am Wall 192, 28195 Bremen. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Für Schriftstücke, die eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten, beträgt die Aushangfrist einen Monat.

Anstelle des Schriftstücks kann eine Benachrichtigung ausgehängt werden, die Angaben darüber enthält, dass und wo das Schriftstück eingesehen werden kann.

§ 21 - Genehmigung der Satzung

Die Satzung und ihre Änderung bedürfen nach § 78 StBerG zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand beschlossen werden.

Die Senatorin für Finanzen in Bremen hat mit Schreiben vom 27. April 2015, AZ: S 0895 / S 0898 – 14 – 6, die aktuelle Änderung genehmigt.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen wird hiermit ausgefertigt und in der Kammermitteilung 1/2015 verkündet.

Bremen, den 28. April 2015

Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen
gez. Dipl.-Fw. Paul Thomas Koßmann, StB
Präsident